



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang „General Engineering Sci-
ence (7 Semester)“ (FSPO-GESBS(7))**

25. Juli 2018

in der Fassung vom 08. Januar 2025

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. August 2018, 30. April 2020 und 12. Februar 2025, die vom Akademischen Senat der TU Hamburg am 25. Juli 2018 und die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TU Hamburg am 08. April 2020 und 08. Januar 2025 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „General Engineering Science (7 Semester)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit.....	3
§ 5 Prüfungen, Studienleistungen und Vertiefungen.....	4
§ 6 Fachpraktikum.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4
§ 8 Außerkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „General Engineering Science (7 Semester)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist der Studienbereich Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 5 Prüfungen, Studienleistungen und Vertiefungen

- (1) Die zum Abschluss „Bachelor of Science“ gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) ¹Gemäß § 14 Absatz 3 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. ²Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Lineare Algebra“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.
- (3) ¹Die Wahl der Vertiefungsrichtung und ggf. des Schwerpunktes muss vor der Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb der Vertiefungsrichtung und ggf. des Schwerpunktes erfolgen und dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt werden. ²Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung oder des Schwerpunktes muss beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich beantragt werden. ³Dieser Antrag ist zu genehmigen, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung oder innerhalb des aktuell noch geltenden Schwerpunktes maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde. ⁴Ansonsten ist solch eine Genehmigung nur möglich, falls wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. ⁵Eine Studienfachberatung und die Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter sind in diesem Falle erforderlich.

§ 6 Fachpraktikum

- (1) ¹Als Fachpraktikum ist das Modul „Advanced Internship GES“ verpflichtend zu erbringen. ²Es wird mit 18 Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Näheres regelt die Fachpraktikumsordnung – General Engineering Science.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-GESBS(7) vom 23. März 2016.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudien-gang „General Engineering Science (7 Semester)“ an der TU Hamburg in den gel-tenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 08. April 2020 (Einführung des § 5 Absatz 3) gilt ab dem 01. Okto-ber 2020.

§ 8 Außerkräftreten

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „General Engineering Science (7 Semester)“ vom 25. Juli 2018, zuletzt geändert am 08. April 2020, tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

25. Juli 2018, 08. April 2020 und 08. Januar 2025

Technische Universität Hamburg